

türkei infodienst

Nr. 35

ERSCHEINT 14-TÄGIG

2.8.1982

VERFASSUNGSENTWURF VORGELEGT

Am 17.07.1982 wurde der in 8 Monaten erarbeitete Entwurf einer neuen Verfassung vom Vorsitzenden der Verfassungskommission, Prof. Dr. Orhan Aldikacti, dem Vorsitzenden der Beratenden Versammlung, Sadi İrmak, überreicht. Der Entwurf besteht aus 200 Paragraphen, die in 3 Absätze gegliedert sind.

- A. Allgemeine Bestimmungen (10§)
- B. Grundrechte und -pflichten (30§)
- C. Soziale und wirtschaftliche Rechten und Pflichten (160§) davon:
 - Die Grundorgane der Republik
 - 1. Legislative (26§)
 - 2. Exekutive (60§)
 - 3. Judikative (27§)

Der Text ist in der türkischen Presse in verschiedenen Formen veröffentlicht worden. Wir zitieren zunächst die wichtigsten Neuerungen laut Cumhuriyet vom 18.07.82 und liefern danach wörtliche Übersetzungen aus dem in der Hürriyet vom 19.07.1982 veröffentlichten Gesamttext. Anschließend werden wir Kommentare der verschiedenen Gremien zum neuen Verfassungsentwurf präsentieren.

Diese Ausgabe des 'türkei-infodienstes' wird sich wegen der Aktualität der Sache nur mit dem neuen Verfassungsentwurf beschäftigen.

Cumhuriyet vom 18.07.1982

Was bringt der neue Entwurf?

- * Es wird ein 'staatlicher Beratungsrat' mit wenigstens 30 Mitgliedern gegründet. 20 der Mitglieder werden mit der Möglichkeit der Wiederwahl vom Staatspräsidenten für die Dauer von 6 Jahren ernannt.
- * Parlamentswahlen werden alle fünf Jahre abgehalten. Das Wahlalter ist 21 Jahre.
- * Gründung von Parteien, die die Verteidigung und Errichtung von Kommunismus, Faschismus, Theokratie oder irgendeiner Diktatur zum Ziele haben, wird verboten.
- * Gewerkschaften dürfen keine Politik machen, politische Parteien nicht unterstützen oder von politischen Parteien unterstützt werden. Sie dürfen nicht gemeinsam mit Vereinen, Berufsorganisationen und Stiftungen handeln.
- * Streiks und Aussperrung politischer Zielsetzung, Solidaritätsstreiks und -aussperrungen, Firmenbestatzungen, Produktivitätsminderung und Widerstände werden verboten. An kleinen Arbeitsplätzen wird ein Streik- und Aussperrungsverbot erlassen.
- * Nach der Feststellung 'die Presse ist frei. Zensur findet nicht statt' heißt es, daß Nachrichten und Artikel, die die innere und äußere Sicherheit des Staates, die Einheit des Landes und der Nation bedrohen, oder die geeignet sind, zu Straftaten, Aufstand oder Aufruhr anzustiften, oder die geheime Informationen des Staates betreffen, nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Vergehen sind.

* Die Freiheiten, Gedanken zu äußern und zu verbreiten, können 'zur Verhinderung von Straftaten, zur Wahrung der Bestrafung von Tätern, des Anschens und der Rechte von anderen, des Privat- und Familienlebens und von Berufsgeheimnissen, wegen Nichtveröffentlichung von Geheimdokumenten des Staates, zur Verhinderung von unwahren und verführten Nachrichten, die das wirtschaftliche Leben beeinflussen, zur angemessenen Erfüllung der Gerichtsbarkeit und zum Schutz der Jugend vor schädlichen Strömungen und Verhalten' begrenzt werden.

* Vereine dürfen keine politischen Ziele verfolgen, politische Parteien nicht unterstützen, nicht gemeinsam mit Gewerkschaften, Berufsorganisationen und Stiftungen handeln. Die Vereine dürfen außerhalb ihres Bereiches und ihrer Ziele keine 'Versammlungen und Demonstrationen' veranstalten.

* Der Ministerpräsident wird aus den Reihen der Parlamentsmitglieder oder denjenigen, die als Parlamentsmitglieder wählbar sind, ernannt. Die Bestimmung seine Dienstzeit kann entsprechend den Vorschriften durch den Staatspräsidenten beendet werden, wird aufgenommen.

* Im Entwurf befindet sich die Bestimmung 'wenn der Ministerpräsident Wiederholung der Wahlen fordert und das neue Kabinett nicht innerhalb von 30 Tagen zusammengestellt werden kann, kann der Staatspräsident unter Anhörung des Präsidenten der Großen Volkskammer und des Präsidenten des Republikrats die Wiederholung der Wahlen fordern'.

* Der Generalstabschef wird auf Vorschlag der Regierung vom Staatspräsidenten ernannt.

* Der Vorsitzende der Staatsbank wird vom Staatspräsidenten ernannt.

* Das Kabinett kann in einer Versammlung unter Vorsitz des Staatspräsidenten den Ausnahmezustand im ganzen Land oder einer oder mehrerer Regionen für nicht mehr als zwei Monate ausrufen.

Hürriyet vom 18.07.1982

Sonderbeilage: VERFASSUNGSENTWURF ...

Der erste Teil: DIE ALLGEMEINEN GRUNDLAGEN

I. Art des Staates und Unveränderbarkeit der Art des Staates

§ 1: Der türkische Staat ist eine Republik.
Diese Bestimmung der Verfassung darf nicht verändert werden, eine Änderung darf nicht einmal vorgeschlagen werden.

II. Grundprinzipien der Republik

§ 2: Die Republik Türkei ist ein demokratischer, laizistischer, sozialer Rechtsstaat, der im Verständnis des gesellschaftlichen Friedens, nationaler Solidarität und Gerechtigkeit, unter Achtung der Menschenrechte, dem Nationalismus von Atatürk verbunden ist und auf den am Anfang aufgeführten Grundprinzipien beruht.

III. Einheit des Staates, offizielle Sprache, Flagge, Nationalhymne und Hauptstadt

§ 3: Der türkische Staat ist mit seinem Land und seiner Nation eine unteilbare Einheit.

Die offizielle Sprache ist Türkisch.

Seine Flagge ist in der im Gesetz festgelegten Form, weißer Mond-Stern, eine rote Fahne.

Die Nationalhymne ist der 'Unabhängigkeitsmarsch'.

Die Hauptstadt ist Ankara.

VI. Gleichheit vor dem Gesetz

§ 6: Jedermann ist vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis oder ähnliche Unterschiede.

Keine Person, Familie, Schicht oder Klasse genießt Privilegien.

Die Staatsorgane und Verwaltungsgremien sind gezwungen bei allen Verfahren sich entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz zu verhalten.

Der zweite Teil: GRUNDRECHTE und PFLICHTEN
Erste Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Qualität der Grundrechte und -freiheiten

§ 11: Jeder besitzt an seine Persönlichkeit gebunden unantastbar, unübertragbar und unveräußerlich die Grundrechte und -freiheiten.

Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch Aufgaben und Verantwortung der Person gegenüber der Gesellschaft, der Familie und den anderen Personen.

II. Begrenzung der Grundrechte und -freiheiten

§ 12: Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten kann zum Schutze der unteilbaren Einheit des Landes und der Nation des Staates, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit, des öffentlichen Interesses, der allgemeinen Moral, der allgemeinen Gesundheit und der Rechte und Freiheiten der anderen, sowie aus besonderen Gründen, die in anderen Paragraphen gezeigt werden, begrenzt werden.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Beschränkungsgründe gelten für alle Grundrechte und -freiheiten.

Die Beschränkungen in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten dürfen den Notwendigkeiten der demokratischen Gesellschaftsordnung nicht widersprechen und nicht außerhalb des vorgesehenen Zweckes angewandt werden.

III. Verbot des Mißbrauchs der Grundrechte und -freiheiten

§ 13: Keine der in dieser Verfassung aufgeführten Grundrechte und -freiheiten darf dazu benutzt werden, die unteilbare Einheit des Landes und der Nation des Staates zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik zu gefährden, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Herrschaft einer Person oder einer Schicht oder die Vorherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse zu sichern, oder eine Trennung nach Sprache, Rasse, Glaube oder Bekenntnis herzustellen oder auf sonst irgendeine Weise eine Staatsordnung zu errichten, die sich auf Kommunismus, Faschismus oder religiöse Grundlagen stützt. Wer sie zu diesem Zwecke benutzt, verliert die Rechte und Freiheiten, die er mißbraucht hat. Das Urteil über den Rechtsverlust sprechen die Gerichte aus.

Keine Bestimmung der Verfassung kann so interpretiert werden, daß sie einer Person oder einer Gruppe das Recht gibt, Aktivitäten zu entfalten, die dazu geeignet sind, die in dieser Verfassung festgelegten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen.

IV. Beendigung der Anwendung der Grundrechte und -freiheiten

§ 14: Im Falle von Krieg, Kriegsrecht oder Ausnahmezustand, können die Grundrechte und -freiheiten unter der Bedingung Verpflichtungen, die aus internationalen Abkommen herrühren, nicht zu verletzen, in dem durch die Situation bedingten Ausmaße teilweise oder

gänzlich aufgehoben werden oder es können den hierzu in der Verfassung aufgeführten Sicherheiten widersprechenden Maßnahmen ergriffen werden.

Allerdings dürfen selbst in den im ersten Abschnitt aufgeführten Fällen außer den Todesfällen, die der Kriegsverurteilung entsprechen und den Vollstreckungen der Todesstrafe, das Recht der Person zu leben, ihre materielle und ideelle Ganzheit, sowie die Regeln, daß niemand zur Offenlegung seiner Religion, seines Gewissens, seiner Gedanken und Überzeugungen gezwungen werden kann und nicht deswegen beschuldigt und angeklagt werden kann, daß Schuld und Strafe nicht auf die Vergangenheit angewendet werden kann und daß niemand bis zum Nachweis seiner Schuld als Verbrecher betrachtet werden kann, nicht verletzt werden.

V. Die Situation der Ausländer

§ 15: Die Grundrechte und -freiheiten dürfen der internationalen Rechtsprechung gemäß für Ausländer beschränkt werden.

Der zweite Abschnitt: DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER PERSON

III. Die Freiheit und Sicherheit der Person

A. DIE FREIHEIT DER PERSON

§ 18: Jeder besitzt persönliche Freiheit. Außer in den Fällen:

- Vollzug der freiheitsberaubenden Strafen der Gerichte und Sicherheitsmaßnahmen,
- Verhaftung oder Inhaftierung einer betreffenden Person aufgrund der Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses,
- Vollstreckung des Beschlusses, einen Minderjährigen unter Aufsicht einem Heim oder dem zuständigen Amt vorzuführen,
- Maßnahmen bezüglich der Freiheit einer Person, die eine Gefahr in der Gesellschaft darstellt, eines Geisteskranken, eines Rauschmittel- oder Alkoholsüchtigen, eines Verwahrlosten oder einer Person, die eine Krankheit verbreiten kann,
- Verhaftung oder Festnahme von jemandem, der regelwidrig in das Land kommen will oder gekommen ist, oder für den ein Ausweisungs- oder Auslieferungsbefehl vorliegt, darf niemand seiner Freiheiten beraubt werden.

B. DIE SICHERHEIT DER PERSON

§ 19: Jeder besitzt die Sicherheit der Person.

Eine verhaftete oder inhaftierte Person, wird ausgenommen der Frist des Transportes von dem Ort der Inhaftierung zu dem nächsten Richter spätestens in 48 Stunden und bei gemeinsamen Straftaten maximal in 15 Tagen dem Richter vorgeführt. Niemand kann nach der Frist ohne einen richterlichen Beschluß seiner Freiheit beraubt werden. Die Situation des Verhafteten oder Inhaftierten wird den Nahestehenden mitgeteilt. Die Bestimmungen bezüglich Ausnahmezustand, Kriegsrecht und Kriegssituation bleiben vorbehalten.

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER PRESSE UND PUBLIKATIONEN

A. PRESSEFREIHEIT

§ 28: Die Presse ist frei, Zensur findet nicht statt, Gründung eines Verlages kann nicht an Einholung einer Genehmigung oder Einzahlung einer finanziellen Sicherheit gebunden werden.

Der Staat trifft Maßnahmen, um die Presse- und Publikationsfreiheit zu sichern.

Bei der Beschränkung der Pressefreiheit, den Erklärungen von Gedanken und Freiheiten der Publikation werden die Bestimmungen des § 26 angewendet. Wer Nachrichten und Artikel, in welcher Eigenschaft auch immer, die die innere und äußere Sicherheit des Staates, die Einheit der Nation und des Landes bedrohen, oder zum Begehen von Straftaten, einem Aufstand oder einem Aufruhr anstiften oder

sich mit den Geheiminformationen des Staates befassen, zum Zwecke der Veröffentlichung einem anderen gibt, und sie zum gleichen Zwecke druckt und drucken läßt, ist nach den diesem Vergehen angemessenen Gesetzesbestimmungen verantwortlich, selbst, wenn ein Vertrieb nicht stattfindet. In solchen Fällen kann vorbeugend der Vertrieb verhindert werden.

Über den Vorfall darf mit der Zielsetzung der Urteils-pflicht ohne Beeinflussung und unter Vorbehalt des richterlichen Urteils, kein Publikationsverbot erteilt werden.

Periodische und nicht periodische Publikationen können auf richterlichen Beschluß während der Zeit der Untersuchung oder Strafverfolgung durch Beschluß der zuständigen Stelle eingesammelt werden, wenn bezüglich der Einheit des Landes und der Nation des Staates, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, den Prinzipien und Ideen von Atatürk, der allgemeinen Moral, dem Ansehen und den Rechten von anderen, dem Schutz des Geheimnisses des Familienlebens und zur Verhinderung von Straftaten Einwände gegen eine Verzögerung bestehen. Die Stelle, die den Befehl zum Einsammeln gibt, teilt diesen Befehl spätestens in 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Wenn der Richter diesen Beschluß nicht spätestens in drei Tagen bestätigt, wird der Beschluß zum Einsammeln wirkungslos.

Im Falle einer Verurteilung der periodischen Publikationen in der Türkei wegen dem Verstoß gegen die Unteilbarkeit der Nation und des Landes des Staates, gegen die Grundprinzipien der Republik, der nationalen Sicherheit und der allgemeinen Moral, kann der Richter außerdem ein vorübergehendes Verbot von bis zu einem Jahr oder im Falle von mehr als einer Bestrafung wegen dieser Vergehen ein vorübergehendes oder ständiges Verbot aussprechen. Der Richter kann zur Vorbeuge die erwähnten periodischen Publikationen schon vor dem Urteil einstellen. Jede Art von Publikation, die die Eigenschaft der Fortführung der geschlossenen oder gestoppten periodischen Publikation trägt, ist verboten. Diese werden durch richterlichen Beschluß eingesammelt.

VERSAMMLUNGSRECHT und -FREIHEITEN

A. FREIHEIT, VEREINE ZU GRÜNDEN

§ 33: Jeder hat das Recht, ohne vorherige Genehmigung einen Verein zu gründen. Niemand kann dazu gezwungen werden, in einem Verein Mitglied zu werden oder Mitglied zu bleiben. Die Bedingungen, Art und Weise, wie die Freiheit einen Verein zu gründen, benutzt wird, legt das Gesetz fest.

Sowie die Vereine nicht gegen die allgemeinen Gründe der Beschränkung des § 12 verstoßen dürfen, so dürfen sie keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten entfalten, keine politischen Parteien unterstützen oder von ihnen unterstützt werden, sie dürfen mit Gewerkschaften, Berufsorganisationen von der Art öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen unter dieser Zielsetzung nicht gemeinsam handeln.

Vereine, die die Gründungsbedingungen nicht mehr erfüllen oder die die im Gesetz vorgesehenen Auflagen nicht erfüllen, zählen automatisch als aufgelöst. Vereine, können in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch richterlichen Beschluß aufgelöst werden. In Fällen, in denen wegen der unteilbaren Einheit des Landes und der Nation des Staates, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und der Verhinderung von Straftaten Einwände gegen eine Verzögerung bestehen, können die Aktivitäten durch die zuständige Stelle unterbunden werden.

Zum Zwecke des Schutzes der unteilbaren Einheit des Landes und der Nation des Staates, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität und der allgemeinen Ordnung können die Vereine auch durch das Innenministerium geschlossen werden.

Die Bestimmung des ersten Abschnittes stellt kein Hindernis dar, um bei den Bediensteten der Streitkräfte, der Sicherheitskräfte und des öffentlichen Dienstes weitere Beschränkungen einzuführen oder die Anwen-

dung dieser Freiheit zu verbieten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf Stiftungen und Einrichtungen dieser Qualität Anwendung.

§ 34: Jeder hat das Recht, unbewaffnete und nicht aggressive Versammlungen und Demonstrationen abzuhalten, ohne vorher eine Genehmigung einzuholen. Die Bedingungen, Art und Weise, an die man sich bei der Nutzung des Rechtes auf Veranstaltung von Versammlungen und Demonstrationen zu halten hat, legt das Gesetz fest.

Vereine, Gewerkschaften und Berufsorganisationen von der Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung dürfen außerhalb ihrer Thematik und Ziele keine Veranstaltungen und Demonstrationen veranstalten und sich auch nicht außerhalb der Thematik und Ziele an Versammlungen und Demonstrationen beteiligen.

Der dritte Teil: SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE RECHTE UND PFLICHTEN

IV. Freiheiten des Arbeitens und Vertragschließens A. FREIHEIT DES ARBEITENS und VERTRAGSABSCHLUSSES

§ 50: Jeder hat das Recht, am gewünschten Platz zu arbeiten, Verträge zu schließen und einen Beruf zu wählen.

B. FREIHEIT DES PRIVATUNTERNEHMENS

§ 51: Es steht frei, ein Privatunternehmen zu gründen. Das Gesetz kann nur wegen öffentlichen Interesses, Notwendigkeiten der Nationalwirtschaft und mit sozialen Zielen die Freiheit des Privatunternehmens beschneiden.

Der Staat ergreift Maßnahmen, die das Arbeiten der Privatunternehmen in Sicherheit und Entschlossenheit sicherstellt.

V. Bestimmungen bezüglich der Arbeit

D. RECHT ZUR GEWERKSCHAFTSGRÜNDUNG

§ 55: Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften und übergreifende Organisationen zu gründen, um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder in den Arbeitsbeziehungen zu schützen und zu entwickeln.

Mitgliedschaft und Austritt aus den Gewerkschaften sind frei.

Niemand kann zur Mitgliedschaft, zum Verbleib oder zum Austritt gezwungen werden.

Die Satzungen der Gewerkschaften, ihre Leitung und Tätigkeiten dürfen den demokratischen Prinzipien nicht widersprechen.

E. GEWERKSCHAFTLICHE AKTIVITÄT

§ 56: Sowie die Gewerkschaften nicht gegen die allgemeinen Gründe der Beschränkung im § 12 verstoßen dürfen, so dürfen sie auch keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten entfalten, keine Unterstützung von politischen Parteien erhalten oder ihnen solche gewähren; sie dürfen mit Vereinen, Berufsorganisationen von der Art öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen zu diesem Zweck nicht zusammenarbeiten.

Die Verwaltungs- und Finanzkontrolle der Gewerkschaften und ihre Ausgaben und Einnahmen werden durch das Gesetz festgelegt; die Mitglieder zahlen ihre Beiträge direkt an die Gewerkschaft.

Gewerkschaftliche Tätigkeit beinhaltet nicht das Recht, am Arbeitsplatz nicht zu arbeiten.

Die Gewerkschaften dürfen ihre Einnahmen nicht außerhalb ihrer Ziele verwenden; die in ihren Satzungen festgelegten Streik- und Aussperrungsfonds bewahren sie auf nationalen Banken.

VI. Recht auf Tarifabkommen, Streik und Aussperrung

A. TARIFRECHT

- § 57: Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, Tarife abzuschließen, mit dem Ziel, gegenseitig Löhne und Arbeitsbedingungen festzulegen.
Die Art der Tarifabschlüsse wird durch das Gesetz geregelt.
Die Tarifabkommen dürfen keine den Gesetzesbestimmungen widersprechende, sie ändernde oder aufhebende Bestimmungen enthalten.
Am gleichen Arbeitsplatz darf in der gleichen Periode nicht mehr als ein Tarifabkommen geschlossen und angewandt werden.

B. STREIK- UND AUSSPERRUNGSRECHT

- § 58: Im Falle der Nichteinigung bei den Tarifverhandlungen haben die Parteien das Recht auf Streik und Aussperrung. Die Art und Bedingungen, dieses Recht zu beanspruchen, werden durch das Gesetz geregelt. Streik- und Aussperrungsrechte dürfen nicht in der Weise geregelt werden, daß sie den Anstandsregeln widersprechen und den nationalen Besitz schädigen. Für die durch Arbeiter und Gewerkschaft während des Streiks an einem Arbeitsplatz verursachten Schäden kommt die Gewerkschaft auf.
Die Situationen, in denen Streiks und Aussperrungen verboten werden können, werden durch das Gesetz geregelt.
Der Konflikt im Falle des Verbots oder der Verzögerung des Streiks oder der Aussperrung wird von der Oberen Schiedsstelle gelöst.
Streik und Aussperrung politischer Ziele, Solidaritätsstreiks und -aussperrungen, Generalstreiks und -aussperrungen, Besetzung des Arbeitsplatzes, Produktivitätsminderung und Widerstände sind verboten. Sanktionen legt das Gesetz fest.
Das Arbeiten der am Streik Unbeteiligten am Arbeitsplatz darf in keiner Weise behindert werden.

...

II. Aktives, passives Wahlrecht, Recht der politischen Betätigung

- § 76: Die Bürger haben entsprechend den im Gesetz festgelegten Bedingungen aktives und passives Wahlrecht und das Recht, sich unabhängig oder in einer politischen Partei politisch zu betätigen.
Wahlen werden frei, gleich, geheim, einheitlich, allgemein, nach den Prinzipien der offenen Auszählung und Präsentierung unter Leitung und Kontrolle der Judikative abgehalten.
Jeder türkische Staatsbürger, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, besitzt aktives Wahlrecht.
Die Ausübung dieses Rechtes legt das Gesetz fest.

III. Bedingungen bezüglich politischer Parteien

A. RECHT ZUR GRÜNDUNG UND ZUM EINTRITT IN POLITISCHE PARTEIEN

- § 77: Die Bürger haben das Recht, politische Parteien zu gründen und den Regeln entsprechend, in Parteien ein- und auszutreten.
Die Parteien sind unabdingbare Elemente des demokratischen politischen Lebens.
Politische Parteien werden ohne vorherige Genehmigung gegründet und entfalten ihre Aktivitäten im Rahmen der Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze.
Satzungen und Programme der politischen Parteien dürfen den Prinzipien der unteilbaren Einheit des Staates mit Land und Nation, den Menschenrechten, der nationalen Souveränität und der demokratischen und laizistischen Republik nicht widersprechen.
Politische Parteien, die die Verteidigung und Errichtung vom Prinzip der Klasse und Schicht, Kommunismus, Faschismus, Theokratie oder jeder Art von Diktatur in der Türkei zum Grundsatz haben, dürfen nicht gegründet werden.

B. GRUNDSÄTZE, DIE DIE PARTEIEN BEACHTEN MÜSSEN

- § 78: Politische Parteien, seien sie an der Macht oder in der Opposition, dürfen keine Aktivitäten außerhalb der Satzungen und Programme entfalten. Sie dürfen sich nicht außerhalb der Begrenzung des § 13 der Verfassung stellen. Übertretung zieht Auflösung nach sich. Politische Parteien dürfen ideell und materiell zur Verfolgung und Stärkung ihrer Politik nicht mit Vereinen, Gewerkschaften, Stiftungen und Berufsorganisationen mit der Eigenschaft öffentlicher Einrichtungen zusammenarbeiten.
Innerparteiliche Tätigkeiten und Beschlüsse dürfen den Grundsätzen der Demokratie nicht widersprechen. Die finanzielle Kontrolle der politischen Parteien wird durch das Verfassungsgericht durchgeführt.
Die Oberstaatsanwaltschaft der Republik hat die Aufgabe, Übereinstimmung der Satzungen und Programme der gegründeten Parteien, der juristischen Lage der Gründer mit den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, sowie ihre Tätigkeiten ständig, vor und nach der Gründung zu überprüfen.
Die Schließung von politischen Parteien erfolgt auf Anklage des Oberstaatsanwaltes der Republik durch das Verfassungsgericht.
Wenn im Urteil des Verfassungsgerichtes festgelegt wird, daß die Gründer der Partei und Mitglieder der Organe des Generalvorstandes durch Person und Äußerungen Grund für die Schließung der Partei gewesen sind, dürfen sie selbst unter anderem Namen und Programmen keine neuen Parteien gründen und im Vorstand und bei den Revisoren gegründeter Parteien keine Aufgaben übernehmen.
Das Gesetz regelt Gründung und Aktivitäten, Kontrolle und Schließung der politischen Parteien im Rahmen der oben beschriebenen Grundsätze.

GRUNDORGANE DER REPUBLIK

Erste Teil: DIE LEGISLATIVE

I. Die Große Nationalkammer der Türkei

A. GRÜNDUNG

- § 83: Die Große Nationalkammer der Türkei setzt sich aus 400 Abgeordneten zusammen, die durch allgemeine Wahlen durch die Nation gewählt werden.

B. VORAUSSETZUNGEN, UM ALS ABGEORDNETER GEWÄHLT ZU WERDEN

- § 84: Jeder Türke, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, kann als Abgeordneter gewählt werden. Personen, die nicht wenigstens 8 Jahre Schulbildung genossen haben, Eingeschränkte, Personen, die ihrem Wehrdienst nicht Genüge geleistet haben, die vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind, die zu mehr als 6 Monaten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, ausgenommen fahrlässige Vergehen, Personen, die wegen schandhafter Taten, wie Unterschlagung, Veruntreuung, Bestechlichkeit, Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Mißbrauch des Glaubens oder mittelbaren Konkurses oder Straftaten wie Schmuggel, Konspiration bei staatlichen Aufträgen oder An- und Verkauf, oder der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen bestraft wurden, Personen, die gemäß den Bestimmungen in § 13 eine der Grundrechte und -freiheiten verloren haben, können nicht als Abgeordnete gewählt werden, selbst wenn sie amnestiert wurden.
Das Gesetz legt fest, unter welchen Bedingungen, die im öffentlichen Dienst Beschäftigten als Abgeordnete kandidieren können.
Richter, Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere, sowie Polizisten dürfen nicht kandidieren und gewählt werden, solange sie nicht aus dem Beruf ausgeschieden sind.

...

III. Wahlperiode der Großen Nationalkammer der Türkei

- § 89: Die Wahlen zur Großen Nationalkammer der Türkei werden einmal in fünf Jahren abgehalten.

IV. Verschiebung der Wahlen und Zwischenwahl zur Großen Nationalkammer

§ 90: Die Große Nationalkammer der Türkei kann im Falle von Krieg, Kriegsrecht oder Ausnahmezustand die Wahlen um ein Jahr verschieben, wenn keine Möglichkeit für Neuwahlen erkennbar ist.

Der Staatspräsident kann von der Großen Nationalkammer aus den gleichen Gründen eine Verschiebung der Wahlen um ein Jahr von der Großen Nationalkammer fordern.

Im Falle, daß Mitglieder aus der Großen Nationalkammer ausscheiden, werden Zwischenwahlen veranstaltet. Zwischenwahlen finden in der Regel in jeder Wahlperiode einmal statt und bevor nicht 30 Monate nach den allgemeinen Wahlen vergangen sind, finden keine Zwischenwahlen statt. Nur wenn die Zahl der ausscheidenden Mitglieder mehr als 5% der Gesamtheit beträgt, werden Zwischenwahlen in drei Monaten durchgeführt. Ein Jahr vor den allgemeinen Wahlen dürfen keine Zwischenwahlen veranstaltet werden.

Ein Jahr vor der Neuwahl des Staatspräsidenten darf der Staatspräsident eine Verschiebung der Wahlen nicht mehr fordern.

E. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 96: Wenn die Große Nationalkammer wegen der Verurteilung eines Mitglieds, die seine Mitgliedschaft behindert, seinem Rücktritt, einer Einschränkung, der Akzeptierung eines Dienstes, der mit der Mitgliedschaft nicht vereinbar ist, oder weil jemand sich in einem Legislaturjahr unentschuldig zusammen 45 Tage nicht an der Kammerstätigkeit beteiligt hat, die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt, endet die Mitgliedschaft in der Großen Nationalkammer.

Ein Abgeordneter, der aus seiner Partei austritt, kann in der Wahlperiode seine Mitgliedschaft als Unabhängiger fortführen. Wenn er in eine andere Partei eintritt oder Kabinettsaufgaben übernimmt, endet seine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der Abgeordneten, deren Partei durch das Verfassungsgericht verboten wurde, endet mit dem Datum, an dem das Verbot im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

C. VERÖFFENTLICHUNG DER GESETZE DURCH DEN STAATSPRÄSIDENTEN

§ 109: Der Staatspräsident veröffentlicht die durch die Große Nationalkammer verabschiedeten Gesetze in 10 Tagen. Gesetze, deren Veröffentlichung er nach Beratung mit dem Staatsberaterat für nicht angemessen erachtet, sendet er innerhalb der gleichen Frist an die Große Nationalkammer zurück und fügt hierzu eine Erläuterung bei, damit das Gesetz noch einmal beraten wird. Die Frist des Staatsberaterates zum Überprüfen ist von dieser Frist ausgeschlossen. Das Haushaltsgesetz und die Verfassung sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Wenn die große Nationalkammer das Gesetz in der gleichen Weise verabschiedet, wird das Gesetz durch den Staatspräsidenten veröffentlicht. Falls die Kammer an dem Gesetz Änderungen vornimmt, kann der Staatspräsident das geänderte Gesetz an die Kammer zurückschicken.

Zweite Teil: DIE EXEKUTIVE

I. Der Staatspräsident

A. EIGENSCHAFTEN und UNPARTEILICHKEIT

§ 110: Der Staatspräsident wird durch die Große Nationalkammer unter ihren Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und ein Hochschulstudium absolviert haben, oder unter den türkischen Bürgern mit diesen Eigenschaften und den Voraussetzungen für die Wahl zum Abgeordneten für die Zeit von sieben Jahren gewählt. Um Kandidat für den Staatspräsidenten sein zu können, muß jemand mindestens 10 Jahre lang die türkische Staatsbürgerschaft besitzen.

B. WAHL

§ 111: Der Staatspräsident wird mit der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder der Großen Nationalkammer in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen müssen in 20 Tagen durchgeführt werden.

Wenn in den ersten zwei Wahlgängen, die mit jeweils 5 Tagen Abstand durchgeführt werden, diese Mehrheit nicht zu erreichen ist, wird in dem dritten Durchgang der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erreicht.

Wenn im dritten Durchgang diese Mehrheit nicht erreicht wird, wird eine vierte Abstimmung an der sich die zwei Kandidaten beteiligen, die im dritten Durchgang die meisten Stimmen erhielten. Im vierten Durchgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

D. AUFGABE UND BEFUGNISSE

§ 113: Der Staatspräsident ist das Haupt des Staates; in dieser Eigenschaft repräsentiert er die türkische Republik und die Einheit der Nation.

Der Staatspräsident überwacht die Anwendung der Verfassung und das geordnete und ausgewogene Arbeiten der Staatsorgane.

Wenn der Staatspräsident es als notwendig erachtet, beruft er das Kabinett unter seinem Vorsitz ein, entsendet in fremde Staaten Vertreter des türkischen Staates und empfängt die Vertreter, die aus fremden Staaten in die Türkei geschickt werden, ratifiziert internationale Abkommen und veröffentlicht sie. Er kann im Falle von Krankheit, Behinderung oder Alterung die Strafen bestimmter Personen reduzieren oder aufheben, er beschließt die Vollstreckung der Todesstrafen oder verwandelt sie unter Berufung auf das Amnestiegesetz in eine lebenslange Haftstrafe. Der Staatspräsident führt des weiteren die Aufgaben und Befugnisse aus, die ihm laut Verfassung und den Gesetzen zukommen.

I. Der Staatsberaterat

1. GRÜNDUNG

§ 118: Zur Beratung des Staatspräsidenten wird ein Staatsberaterat gegründet.

Der Rat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

A. Natürliche Mitglieder. Die ehemaligen Staatspräsidenten, ehemaligen Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes und die ehemaligen Generalstabschefs sind die natürlichen Mitglieder des Rates.

B. 20 Mitglieder, die durch den Staatspräsidenten unter den Personen ausgewählt werden, die hervorragende Dienste für den Staat und die Nation geleistet haben.

C. 10 Mitglieder, die unter den Personen, die die Eigenschaften des Absatzes B. erfüllen, von den natürlichen Mitgliedern des Rates und den durch den Staatspräsidenten gewählten Mitgliedern ausgewählt werden. Die Mitglieder des Staatsberaterates versehen ihren Dienst für die Zeit von 6 Jahren, mit der Auflage nicht das 75. Lebensjahr zu überschreiten, ausgenommen die natürlichen Mitglieder. Mitglieder, deren Frist abläuft, werden neu gewählt.

II. Das Kabinett

A. GRÜNDUNG

§ 126: Das Kabinett besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Der Ministerpräsident wird vom Staatspräsidenten unter den Mitgliedern der Großen Nationalkammer oder denjenigen, die als Abgeordnete wählbar sind, ernannt. Dem Verfahren entsprechend kann der Staatspräsident ihn absetzen.

Die Minister werden durch den Ministerpräsidenten unter den Mitgliedern der Großen Nationalkammer oder denjenigen, die als Abgeordnete wählbar sind, ausgewählt und vom Staatspräsidenten ernannt. Falls nötig kann der Staatspräsident sie auf Vorschlag des Ministerpräsidenten absetzen.

G. ERNEUERUNG DER WAHLEN ZUR GROßEN NATIONALKAMMER DURCH DEN STAATSPRÄSIDENTEN

§ 132: Wenn aufgrund eines laut § 105 oder 130 der Verfassung eingereichten Mißtrauensvotum das Kabinett abgesetzt wurde, kann der Ministerpräsident vom Staatspräsidenten die Erneuerung der Wahlen zur Kammer fordern.

Wenn der abgesetzte Ministerpräsident nach dem 1. Absatz die Erneuerung der Wahlen fordert und kein neues Kabinett in 30 Tagen gebildet werden kann, kann der Staatspräsident unter Beratung mit dem Präsidenten der Großen Nationalkammer und dem Präsidenten des Republikrats die Erneuerung der Wahlen fordern. Der Beschluß zur Erneuerung wird im Amtsblatt veröffentlicht und sofort Wahlen ausgeschrieben.

B. DER NATIONALE SICHERHEITSRAT

§ 134: Der Nationale Sicherheitsrat besteht unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten aus dem Präsidenten der Großen Nationalkammer, dem Vorsitzenden des Republikrats, dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, den Verteidigungs-, Innen- und Außenministern, den Kommandanten der Streitkräfte und je nach Versammlung durch den Staatspräsidenten zu bestimmenden Ministern.

Die Tagesordnung wird durch den Staatspräsidenten festgelegt. Die Entscheidungen des Rates werden dem Kabinett vorgelegt. Die Entscheidungen zur Existenz des Staates, seine Unabhängigkeit, die Einheit und Unteilbarkeit des Landes und zum Schutz der Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft haben für das Kabinett bindenden Empfehlungscharakter.

Es folgen 4 Paragraphen zum Ausnahmezustand. Aus Platzmangel haben wir die hier nicht mit übersetzt (t.l.).

B. DER STAATSKONTROLLRAT

§ 152: Der Staatskontrollrat, der an den Staatspräsidenten gebunden, mit dem Ziele, die Angemessenheit der Regierung mit der Rechtsprechung, ihre geordnete und produktive Durchführung und Entwicklung zu sichern, gegründet wurde, stellt auf Wunsch des Staatspräsidenten Untersuchungen und Überprüfungen in allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, solchen Einrichtungen, an denen diese Einrichtungen und Institutionen mit mehr als der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, bei allen Berufsorganisationen von der Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung, bei den Berufsorganisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auf allen Ebenen, bei gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen an und überreicht die Ergebnisse dem Staatspräsidenten in einem Bericht.

F. DAS STAATSSICHERHEITSGERICHT

§ 176: Die Staatssicherheitsgerichte haben sich mit den Straftaten zu befassen, die die unteilbare Einheit des Staates mit Land und Nation, die freiheitliche demokratische Ordnung und solche Vergehen betreffen, deren Eigenschaften gegen die Republik in der Verfassung aufgeführt sind oder direkt die innere und äußere Sicherheit des Staates betreffen. Allerdings bleiben Bestimmungen zum Kriegsrecht und Situationen des Kriegszustandes vorbehalten.

II. Hohe Gerichte

A. VERFASSUNGSGERICHT

1. Gründung

§ 179: Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Staatspräsidenten ernannt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter des Verfassungsgerichtes wird unter den Mitgliedern in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt.

III. Der hohe Richter- und Staatsanwaltsrat

§ 196: ...

4 Voll- und 4 Ersatzmitglieder werden von der Hauptversammlung des Revisionsgerichtes aus den eigenen Reihen und 2 Voll- und 2 Ersatzmitglieder von der Hauptversammlung des Verwaltungsgerichtes aus den eigenen Reihen ernannt, wobei der Staatspräsident für jedes Mitglied aus dem dreifachen Angebot die Kandidaten für 4 Jahre bestimmt.

INKRAFTTRETEN DER VERFASSUNG

§ 200: Diese Verfassung wird der Volksabstimmung vorgelegt. Wenn sie dort akzeptiert wird, ist sie die Verfassung der türkischen Republik und wird mit den Ergebnissen der Volksabstimmung sofort im Amtsblatt veröffentlicht.

Cumhuriyet vom 20.07.1982

TÜRK-İS hat auf den neuen Verfassungsentwurf scharf reagiert: 'DER ENTWURF BRINGT KEINE DEMOKRATIE'

- *Es gibt kein Vertrauen in die Zukunft mehr*
- *Ruhe und Frieden lassen sich nicht erreichen*
- *Das Tarifrecht wurde abgeschafft*
- *Die wirtschaftlichen Ansichten fußen auf den Berichten der Arbeitgeber*

In einer Erklärung, der vom Verband Türk-İs zu dem neuen Verfassungsentwurf herausgegeben wurde, heißt es weiter:

Der neue Verfassungsentwurf berücksichtigt nicht die pluralistische und freiheitliche Demokratie, sowie freie und demokratische Gewerkschaftsbewegungen. Mit dem neuen Verfassungsentwurf ist man gleichzeitig bemüht, die Presse- und Meinungsfreiheit einzuschränken.

Im Einzelnen werden dann noch folgende Punkte aufgeführt:

- Absicht ist es, Organisations- und Aktionsfreiheit der Vereine und Gewerkschaften zu beschneiden
- Durch die Einschränkung des Streikrechts bleiben Tarifabkommen eine Farce
- Man will die Finanzsourcen der Gewerkschaften austrocknen
- Aussperrung, ein Verbrechen an der Menschlichkeit, hat Eingang in die Verfassung gefunden. Man sucht nach Wegen, wie man die Gewerkschaften offiziell schließen kann.
- Die soziale Qualität des Staates steht nur noch auf dem Papier.

Hürriyet vom 27.07.1982

Evren in Erdek: 'Ich möchte nicht an der begonnenen Diskussion teilnehmen'

Bei seinem Besuch in Erdek hielt der Staatspräsident und Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsrates, Kenan Evren, eine Rede an die Bevölkerung. Hierin sagte er u.a.: *'Sie haben die Schwierigkeiten miterlebt, die uns die Verfassung von 1961 beschert hat. Diejenigen, die diese Verfassung ausgearbeitet haben, mögen sie immer noch unterstützen. Sie meinen, daß die Verfassung von 1961 die beste sei. Aber in Wirklichkeit ist es eine sachliche Wahrheit, daß wegen dieser Verfassung die Türkei zum 12. September 1980 gekommen ist.'*

Vergessen Sie nie, daß die Freiheiten und Menschenrechte niemals grenzenlos sein dürfen. Wenn erst einmal der Verfassungsentwurf verabschiedet ist, dann hat niemand etwas mehr dazu zu sagen.'

Hürriyet vom 28.07.1982

Hürriyet ließ den Verfassungsentwurf von Wissenschaftlern untersuchen

Verschiedene Wissenschaftler gaben Hürriyet ihre Meinung zum Verfassungsentwurf bekannt. Wir präsentieren hier Auszüge.

Prof. Faruk ERDEM: (ehemalige Vorsitzende der Anwaltskammer) Die Ernennung der Richter muß durch sie selbst erfolgen. Der Entwurf ist im § 196 ganz bestimmt falsch. Solange die Kommission nicht unabhängig ist, kann man nicht mehr von einer demokratischen Judikative und Richtern reden. Wenn sich die die Judikative verletzenden Maßnahmen häufen, nähert man sich langsam einem diktatorischen Regime.

Prof. Cetin ÖZEK (Prof. an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul): 'Es ist unmöglich zu sagen, daß dieser Entwurf, der die Meinungsfreiheit beschränkt, eine demokratische Qualität hat. Man hat zunächst eine allgemeine Regel festgesetzt und dann die Beschränkungen aufgeführt, so daß dadurch die Möglichkeit entsteht, die Freiheiten ganz abzuschaffen.

Es ist schwer zu begreifen, wie eine solche Mentalität mit dem Prinzip 'Pluralismus in der Demokratie' zu vereinbaren ist. Aus dem Text wird verständlich, daß man nur eine bestimmte Art von Meinung akzeptiert.

Kann man behaupten, daß dieser Entwurf, der schon ungedruckte und unveröffentlichte Publikationen als Straftat akzeptiert und die gedruckten Werke ohne Urteil der Gerichte einsammeln läßt, ja sogar das Recht einräumt, Verlage für kurze Zeit oder immer zu schließen, die Pressefreiheit schützt und zu den Regeln des demokratischen Lebens paßt? Der Entwurf geht davon aus, daß sämtliche Freiheiten abgeschafft werden können. Es besteht ein breiter Raum, Maßnahmen des Ausnahmezustandes anzuwenden. Darüber hinaus sind die Befugnisse des Staatspräsidenten so gut wie möglich erweitert worden. Die Eingriffsmöglichkeiten der Judikativen und Legislative sind stark gekürzt worden. Auf diese Weise hat die politische Macht die unbegrenzte Möglichkeit, ein autoritäres Regime zu realisieren.'

Prof. Metin KUTSAL: (Wirtschaftsfakultät der Universität Istanbul) 'Kann man die Sache etwa so betrachten, daß die Verfassung von 1961 und deren Gesetze alleine für die Krise zum 12. September 1980 verantwortlich sind? Bei einer Bewertung des Entwurfes stellen wir fest, daß das neue Verfahren für ein freies Gewerkschaftswesen und Tarifabkommen beunruhigend sind. Mehrere Probleme, die sogar auf der gesetzlichen Ebene lange Diskussionen verursacht haben, sind nach dem Willen der Arbeitgeber gelöst worden. Die Gewerkschaften haben nicht mehr das Recht des 'check-off'. Wenn man die Aussperrung als ein verfassungsgemäßes Recht einführt, bleibt man damit hinter den heutigen Entwicklungen zurück. Dieser Entwurf, der die Beziehungen der Gewerkschaften zu ihren Mitgliedern kontrollieren will und die Tarifordnung durch Gesetz beschränkt kann für unser Land, wenn er rechtskräftig wird, schlimme Folgen haben.

Tercüman vom 29.07.1982

Was sagen die Mitglieder der Beratenden Versammlung zur Verfassung?

Tercüman und Akajans sind nach der Veröffentlichung des Verfassungsentwurfes zu den Mitgliedern der Beratenden Versammlung gegangen und haben sie nach ihrer Meinung zur Verfassung gefragt. Das Ergebnis veröffentlichen wir im folgenden in Auszügen:

M. Nedim Bilgic (Adiyaman): 'Die Erteilung von so vielen Befugnissen für einen Staatspräsidenten kann in der Zukunft wesentliche Auseinandersetzungen zwischen dem Staatspräsidenten und dem Ministerpräsidenten mit sich bringen. Deswegen muß entweder der Staatspräsident durch das Volk direkt gewählt werden oder ein aus der Nationalkammer heraus gewählter Staatspräsident darf nicht soviel Befugnisse haben.'

Muzaffer Sagisman (Istanbul): Ich hoffe, daß bei den Besprechungen in der Beratenden Versammlung dieser Entwurf zu einer angemessenen Form finden wird. Wir haben die Aufgabe eines Bildhauers, der aus dem vorhandenen Material das Beste machen muß.'

Erdogan Bayik (Afyon): 'Die neue Verfassung ist nach der Weltanschauung des 12. Septembers entwickelt worden. Ich finde sie der heutigen Meinung und dem sozialen Bau der Türkei angemessen. Aber der türkische Na-

tionalismus hätte noch besser zur Geltung kommen können. Ich finde die Entschlüsse bezüglich Streiks und Aussperrung positiv.'

Abbas Gökce (Kars): Bei der Vorbereitung der Verfassung wurde überhastet gehandelt. Zwischen den einzelnen Artikeln bestehen keine zwingenden Verbindungen und es gibt eine Anzahl von redaktionellen Fehlern. Die Exekutive wurde durch die Verfassung gestärkt und gegenüber einem mit vielen Befugnissen ausgestatteten Staatspräsidenten wurde der Ministerpräsident in einer schwachen Position belassen. Die Verstärkung der Exekutive ist selbstverständlich nach den Erfahrungen der Zeit vor dem 12. September unumgänglich, allerdings hätte es zwischen den Befugnissen eines Staatspräsidenten und denen des Ministerpräsidenten ein größeres Gleichgewicht geben müssen.'

Recai Dincer (Bursa): 'Der Entwurf enthält Bestimmungen, die die Zukunft der Türkei absichern können. Manche Artikel mögen manchen Leuten nicht gefallen. Gegen den Terror werden sanktionistische Maßnahmen ergriffen.'

Cumhuriyet vom 29.07.1982

Der Vorsitzende der Journalistengewerkschaft Gürel: 'Es ist unmöglich, den Entwurf Ernst zu nehmen'

Die Journalistengewerkschaft der Türkei (TGS) hat ihre Kritiken und Vorschläge zu dem Verfassungsentwurf, der ab 2. August in der Beratenden Versammlung zur Debatte ansteht, allen Mitgliedern der Beratenden Versammlung schriftlich zukommen lassen. Der Vorsitzende Nail Gürel gab zudem noch eine Erklärung in diesem Zusammenhang ab. Er teilte mit, daß man den Verfassungsentwurf 1982 mit seinen unausgewogenen Artikeln nicht ernst nehmen könne und führte weiter aus:

'Diese Verfassung ist hinter der Gesellschaft zurückgeblieben. Dieser Entwurf widerspricht dem Kern des freiheitlichen, parlamentarischen Regimes. Dieser Entwurf widerspricht dem Republikverständnis von Atatürk. Dieser Entwurf ist weit davon entfernt, einen gesellschaftlichen Frieden in diesen Lande herzustellen. Die verantwortlichen Institutionen dieser Periode müssen, wenn sie ihre Arbeit erfolgreich machen wollen, in der Verfassung Achtung vor den Grundrechten und -freiheiten haben und sie in einen demokratischen und republikanischen Rahmen setzen.'

Tercüman vom 30.07.1982

'Die Versammlung hat die Kraft, die Verfassung reif zu machen'

Unter den Stimmen, die sich aus der Beratenden Versammlung zu dem Verfassungsentwurf äußern, häuft sich die Meinung, daß es keiner neuen Verfassungsentwurfes bedürfe. Der Sprecher der Verfassungskommission in der Beratenden Versammlung, Prof. Sener Akyol meinte, daß sie in der Kommission sich mit mehr als 30 Tausend Lücken beschäftigt hätten, daß aber nun höchstens gegen 100 Punkte eine Opposition bestünde. Er machte auch darauf aufmerksam, daß es nicht lohnend sei, sich an der Zahl von 13 der 15 Kommissionsmitgliedern, die den Verfassungsentwurf in der Gesamtheit nicht akzeptieren würden, festzubeißen.

Zur gleichen Zeit ließen die Mitglieder der Beratenden Versammlung, Fuat Azgur, Imren Aykut, Ibrahim Göktepe, Siyami Ersek, Ragıp Tartan, Bahtiyar Uzunoglu und Recai Dincer verlauten, daß es an der Verfassung schon kritisierbare Punkte gebe, daß sie aber nicht glaubten, daß man einen neuen Entwurf ausarbeiten müsse. Der Abgeordnete aus der Provinz Kars, Fuat Azgur, meinte zudem: 'Die Rede des Staatspräsidenten in Erdek war meiner Meinung darauf ausgerichtet, die Verfassung in der Gesamtheit zu bestätigen.'

Der Sprecher der Verfassungskommission, Akyol, machte ferner darauf aufmerksam, daß die Kommission bei der Erarbeitung des Entwurfes mit sehr großer Vorsicht vorgegangen ist. Sie habe sogar die Experten aus der Vollversammlung um ihren Rat gebeten. Man habe zwar

TÜRKEI INFODIENST DER ALTERNATIVEN TÜRK-
KEIHILFE, c/o Michael Helweg, Postfach 18 01 80,
4800 Bielefeld 18

1 D 3417 D Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

einen großen Teil der strittigen Punkte ausräumen können, aber eine Diskussion um verschiedene Punkte sei nun einmal nicht zu vermeiden.

Der Vertreter der Zentrale, Ragıp Tartan, meinte: *'Ich bin der Überzeugung, daß viele Mitglieder der Versammlung diesen Entwurf genauso wie ich positiv beurteilen werden. Fehler und Mängel können selbstverständlich vorhanden sein. Das aber bedeutet nicht, daß man die ganze Verfassung als negativ ablehnen muß. Deswegen denke ich, daß es nicht notwendig ist, eine neue Kommission zu gründen, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten.'*

Hürriyet vom 30.07.1982

Der Staatspräsident ist der einzige Vertreter des Staates

Finanzminister Kafaoglu nimmt an der Diskussion um den Verfassungsentwurf nicht teil, da er den Inhalt so akzeptiert. Er befürwortet, daß die Vorsitzenden der Zentralbank, des Verfassungsgerichts und der Radio- und Fernsehgesellschaft durch den Staatspräsidenten ernannt werden, da sie den Staat vertreten. Die angesehene Herrschaft muß vom Staatspräsidenten ernannt werden. Die Fehler in der Verfassung von 1961 bestanden darin, daß sie diese Punkte nicht enthielt. Ein Mitglied der verfassungsgebenden Versammlung hat gesagt, daß es Kreise gibt, die mit der Ruhe nach dem 12.09. nicht zufrieden sind und ihrer Frustration durch die scharfe Kritik an dem neuen Verfassungsentwurf Ausdruck verleihen.

Tercüman vom 30.07.1982

Wir sind nicht gegen die Gesamtheit des Entwurfes, sondern gegen einzelne Artikel

Die zum Verfassungsentwurf oppositionellen Mitglieder der Verfassungskommission teilten mit, daß sie nicht gegen die Gesamtheit des Entwurfes, sondern gegen einzelne Artikel der Verfassung seien. Im Einzelnen haben die Mitglieder der 15-köpfigen Verfassungskommission folgende Einwände geäußert:
Orhan Aldikacti und Rafet Ibrahimoglu stimmten dem Entwurf in seiner Gesamtheit zu. Der stellvertretende Kommissionsvorsitzende Feyyaz Gülcüklü hat seinen Kommentar beigefügt und sich Rederecht in der Debatte vorbehalten. Der Sprecher der Kommission, Sener Akyol hat sich Rederecht zur Gesamtheit der Verfassung vorbehalten. Der Schriftführer Fikret Alpaslan hat die von ihm monierten Artikel kommentiert beigefügt und

sich ebenfalls Rederecht vorbehalten. Hikmet Altug hat dem Vorsitzenden ebenfalls einen Kommentar zu den von ihm kritisierten Artikel übergeben und sich ein Rederecht vorbehalten. Feridun Ergin hätte gerne zu dem Entwurf als Ganzem und zu einzelnen Artikeln das Rederecht. Kemal Dal hat ein kommentierendes Schreiben beigefügt und sich Rederecht offengehalten. Feyzi Feyzioglu hat ein Schreiben zu den von ihm kritisierten Artikeln beigefügt. Ihsan Göksel möchte Rederecht zu den Artikeln, die als kritisierwürdig bei dem Vorsitzenden angemeldet hat. A. Mümin Kavallı hat seine Kritik schriftlich formuliert. Recep Meric möchte Rederecht bezüglich der Artikel, die er dem Vorsitzenden mitgeteilt hat. Teoman Özalp ist in Opposition zu den Artikeln 33, 59, 130 und 170 und behält sich das Rederecht bezüglich der Artikel 19, 20, 71, 76, 78, 84, 134, 148, 160, 164, 165, 169, 298 vor. Muammer Yazar hat ein kritisches Schreiben beigefügt und sich gleichzeitig Rederecht für den gesamten Entwurf vorbehalten. In diesem Zusammenhang machte das Kommissionmitglied Prof. Ergin darauf aufmerksam, daß er sich zwar das Rederecht vorbehalten habe, er aber den Entwurf nicht in seinen Grundsätzen kritisieren wolle. *'Es ist ein Entwurf, dessen Kritik sich nicht lohnt.'* Er drückte die Erwartung aus, daß sie durch die Erarbeitung einer überdauernden Verfassung einen wertvollen Dienst an der Geschichte gemacht haben werden.



Mutter ... in Trauer

Die 'alternative türkeihilfe' wird noch eine ausführlichere Übersetzung des Verfassungsentwurfes anfertigen und ihn mit vergleichenden Kommentaren zu der Verfassung von 1961 versehen. Dieser Text kann zu einem Preis von 2,50 DM über die Kontaktadresse angefordert werden. Fördermitglieder erhalten den Text kostenlos.

***** IMPRESSUM *****

TÜRKEI INFODIENST DER ALTERNATIVEN TÜRK-
KEIHILFE
V.i.S.d.P. und Verleger: Michael Helweg, Postfach 18 01 80, 4800 Bielefeld 18
Einzelpreis: 1,50 DM

Abonnement: 6 Monate: 20,-DM, 1 Jahr: 40,-DM

Konten: Michael Helweg, Postscheckamt Hannover, 3981 01 - 304, BLZ: 250 100 30
alternative türkeihilfe, Kreissparkasse Herford-Bünde, 1 000 008 613, BLZ: 494 501 20
Der info dienst erscheint 14 - tagig.